

Mag. DDr. Faust W R E S O U N I G

Richter i.R. (des Landesgerichts für
Zivilrechtssachen Graz)

8047 - G R A Z

Berliner Ring Nr. 43/II/5

S T E L L U N G N A H M E

oooooooooooooooooooooooooooo

zum Entwurf eines STRAFPROZESSREFORMGESETZES

(Bundesministerium für Justiz - Z 578.017/10 - II./3/2001)

I.)

Einleitend erscheint es geboten, die **exzellente** **legistische Qualität** des vorgeschlagenen Gesetzestextes mit **besonderem Lob** zu bedenken. Wenn die von mir präsentierte Stellungnahme ^{dennoch} vorwiegend den Bereich der GESETZESTECHNIK betrifft, so möge dies nicht als Beckmesserei verstanden werden, sondern als bescheidene technische Mithilfe an einem umfangreichen Reformwerk auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, dem letztendlich ein erfolgreicher Weg durch die Organe der Bundesgesetzgebung zu wünschen ist. Ich sehe mich dazu als ehemaliger legislativer Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz moralisch verpflichtet, ganz abgesehen davon, daß legislativen Vorhaben nach wie vor mein besonderes Interesse gilt, wenngleich ich trotz der aus meiner Versetzung in den Ruhestand resultierenden Vergrößerung des für rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Aktivitäten nutzbaren Zeitvolumens nicht in der Lage bin, mich bei jedem bedeutsamen Reformprojekt am Begutachtungsverfahren zu beteiligen (Beispiel: jüngste ORF-Reform).

Meine Stellungnahme erfolgt unter besonderer Bedachtnahme auf die LEGISTISCHEN RICHTLINIEN, welche u.a. festlegen, daß jeder Paragraph eines in Aussicht genommenen Gesetzestextes mit einer separaten Überschrift zu versehen ist. Soweit das vorliegende Gesetzesprojekt dieser Regelung nicht Rechnung trägt,

- 2 -

habe ich versucht, den Gesetzesentwurf entsprechend zu ergänzen und konkrete Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

II.)

Gegen die im Entwurf vorgeschlagene PROBLEMLÖSUNG (einheitliches Vorverfahren mit eigenständiger Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei unter Leitung und Koordination der Staatsanwaltschaft) ist aus meiner Sicht **kein Einwand** zu erheben. Sie erscheint sachgerecht und geeignet, ein effizientes Ermittlungsverfahren sicherzustellen; sie dürfte auch (entsprechende flankierende Maßnahmen im Bereich der Personalausstattung bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften vorausgesetzt) praktikabel sein. Ein abschließendes Urteil dazu ist einem 23 Jahre lang ausschließlich im Bereich der Zivilrechtspflege tätig gewesenen Richter

Von einer Äußerung zur weiteren Frage, ob das vorgeschlagene Verfahrensmodell im Überkommenen Verständnis des Verhältnisses zwischen dem Anklageprinzip und dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung Deckung findet oder aber einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Fundierung bedarf, sehe ich bewußt ab, zumal hierzu zwischenzeitig sicher zahlreiche fundierte Beiträge aus Rechtswissenschaft (Verfassungsrechtslehre) und Praxis (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) präsentiert wurden und in diesem Problemkreis eine wesentliche Hürde für die Realisierung des Projektes liegen dürfte, deren Überwindung vermutlich nur auf der politisch-parlamentarischen Ebene erfolgen kann.

III.)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich vornehmlich auf die TEXTIERUNG des Gesetzesentwurfs, enthalten aber zu einzelnen Punkten auch **inhaltliche** Bemerkungen (diese werden durch eine Randlinie hervorgehoben).

- 3 -

Im einzelnen darf nunmehr folgendes ausgeführt werden:

§ 4

Hier fehlt ein Hinweis auf das Abolitionsrecht des Bundespräsidenten (Art. 65 Abs. 2 lit. c letzter Fall B-VG). Es wäre daher eine Ergänzung durch Einbau der dzt. im **§ 2 Abs. 6 StPO** enthaltenen Regelung erforderlich.

§ 34

Die Überschrift sollte in "Zusammensetzung des Landesgerichts **bei Bürgerbeteiligung**" geändert werden.

§ 50 Z 4

Sollen die bisherigen "Nur-Verteidiger" gemäß § 39 StPO a.F. (z.B. Rechtsprofessoren, Richter und Staatswälte im Ruhestand etc), welche vor der Änderung des § 39 StPO [zugunsten der Rechtsanwälte] in die Verteidigerlisten eingetragen wurden, mit dem Inkrafttreten der Reform ihre Verteidigungsbefugnis verlieren? Sollte dies geplant sein, dann müßte ein solches Vorhaben in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck gebracht und sachlich begründet werden.

§ 57 Abs 1

Vorgeschlagen wird, den zweiten Satz durch Verwendung eines Mittelwortes zu kürzen, sodaß er zu lauten hätte:

"Im Antrag sind die **für die Durchführung der Be- weisaufnahme erforderlichen Informationen** genau zu bezeichnen."

§ 62

Fehlt Überschrift!

VORSCHLAG: "Kontakt mit dem Verteidiger"

- 4 -

§ 63 Abs 2 erster Satz

sollte sprachlich verbessert und wie folgt formuliert werden:

"Den Ausschluß von der Verteidigung hat das Gericht nach Anhörung des Verteidigers mit Beschluß auszusprechen."

§ 64 Abs 2

Wegen der Länge der hier zusammengefaßten Regelung sollte dieser Absatz in zwei Absätze geteilt werden wie folgt:

- a) "(2) Ist der Beschuldigte erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger)."
- b) "(2a) Die Beigabeung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist jedenfalls erforderlich"

§ 67

sollte in zwei §§ mit folgenden Überschriften zerlegt werden:

- § 67 - Begriff (Text: erster Satz)
§ 67a - Einschreiten (Text: zweiter Satz)

Vor § 68

Die Überschrift des 4. Hauptstückes wäre zu kürzen und sollte wie folgt lauten:

"Privatbeteiligte und deren Vertreter"

§ 74

Die Überschrift sollte besser "Klagsvoraussetzungen" lauten (die Überschrift "Subsidiarkläger" paßt nicht, weil sie bereits als Kapitelüberschrift vorgeschlagen wird und die Legaldefinition des Subsidiarklägers bereits im § 68 Z 3 enthalten ist)

- 5 -

§ 75

sollte mit einer separaten Überschrift versehen werden. VORSCHLAG: "Klagsverfahren".

§ 92

Es sollte geprüft werden, ob die 7-Tagesfrist nicht zu kurz ist. Mir erschien eine Verlängerung auf 14 Tage zweckmäßig.

Vor § 94

Als Überschrift des **6. Abschnittes** wird das Wort "STRAFEN" vorgeschlagen.

§ 94

Die Überschrift sollte auf die Wendung "Geld- und Freiheitsstrafen" gekürzt werden.

Vor § 95

Als Überschrift des **1. Abschnittes** wird das Wort "GRUNDSÄTZE" vorgeschlagen.

Vor § 97

Die Überschrift des **2. Abschnittes** sollte "ZWANGSMITTEL" oder "ZWANGSMASSNAMEN" lauten.

§ 100

1.) Mit Blickrichtung auf die pro futuro anzustrebende Vereinheitlichung der allen Verfahrensordnungen gemeinsamen verfahrensrechtlichen Regelungen ("Allgemeines Verfahrensgesetz") sei zur Diskussion gestellt, das Wort "Protokoll" durch das Wort "Niederschrift" zu ersetzen (vgl. etwa § 14 AVG, § 44 VStG).

2.) Der geltenden StPO fehlt eine Regelung über das **Protokollberichtigungsverfahren** (anders § 212 Abs 1 bis 3 ZPO).

- 6 -

Es existiert für das Strafverfahren bloß höchstrichterliche Judikatur zu diesem Problemkreis. Die geplante große Verfahrensreform sollte daher zum Anlaß für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Materie genommen werden.

Vor § 113

Die Überschrift zum 1. **Abschnitt** sollte besser "SICHERUNGSMASSNAHMEN" lauten.

§ 113

Es wird zur Diskussion gestellt, die Überschrift "Definitionen" durch die Überschrift "**Begriffsbestimmungen**" zu ersetzen.

§ 114

1.) An die Stelle der Überschrift "Sicherstellung" sollte die Überschrift "**Zulässigkeit**" treten.

2.) Es wird eine textliche Verbesserung vorschlagen wie folgt:

a) **Abs 1** sollte lauten:

"Sicherstellung ist zulässig, wenn sie erforderlich scheint
1. 2. 3. "

b) **Abs 3** sollte lauten:

"Die Kriminalpolizei ist berechtigt, Gegenstände sicherzustellen, wenn diese
1. sich in niemandes Verfügungsmacht befinden,
2. am Tatort aufgefunden wurden und ,
3. geringwertig und sind,
4. solche sind, deren Besitz allgemein verboten ist."

- 7 -

§§ 115 bis 118

wären jeweils mit einer Überschrift zu versehen.
Vorgeschlagen wird:

- § 115 - Herausgabepflicht
- § 116 - Widerspruch
- § 117 - Beendigung
- § 118 - Verwahrung

§ 121

Siehe Bemerkung zum § 113 !

§§ 123 bis 126

- a) Die Überschrift zum § 123 wäre auf "Zulässigkeit einer Durchsuchung" zu ändern.
- b) Die §§ 124, 125 und 126 wären jeweils mit einer Überschrift zu versehen. Vorgeschlagen wird:

- § 124 - Anordnung und Vornahme einer Durchsuchung
- § 125 - Durchsuchungsverfahren
- § 126 - Besondere Vorschriften

§§ 142 bis 144

wären jeweils mit einer Überschrift zu versehen.
Vorgeschlagen wird:

- § 142 - Verfahren
- § 143 - Prüfung und Bericht
- § 144 - Beweismittelzugelassen

Vor § 148

Die Überschrift des 7. **Abschnittes** sollte in "BESONDRE GEHEIMHALTUNGSVORSCHRIFTEN" geändert werden.
(Var: - GEBOTE)

- 8 -

§ 148

Die Überschrift sollte kurz und prägnant auf das Wort "Geheimnisschutz" reduziert werden.

§ 150

Besser erschiene als Überschrift das Wort "Rechts-schutzbeauftragter"

§ 151

Fehlt Überschrift! VORSCHLAG: "Rechtsschutzverfahren"

§ 153

sollte in zwei §§ zerlegt werden wie folgt:

a) § 153 wäre auf den Inhalt des **Abs 1** zu beschränken und mit der Überschrift "Begriffsbestimmungen" zu versehen sowie durch Einbeziehung der im § 158 Abs 1 enthaltenen Definition des Zeugen (als Z 3) zu ergänzen.

b) § 153a hätte den Inhalt der **Abs 2 und 3** zu übernehmen und wäre mit der Überschrift "Voraussetzungen" zu versehen.

§ 154

Die Überschrift sollte kurz und prägnant in das Wort "Verfahren" geändert werden.

§ 155

Siehe Bemerkungen zum § 113!

§ 158

Die Überschrift sollte auf das Wort "Wahrheitspflicht" und der Text auf den Inhalt des Abs 2 beschränkt werden (s. Bemerkungen zum § 153 !)

§ 159

Überschrift sollte gekürzt werden.

VORSCHLAG: "Vernehmungsverbot"

- 9 -

§ 161 Z 5

Es ist nicht verständlich, wieso nur das Berufsgeheimnis bestimmter **Fachärzte** ein Aussageverweigerungsrecht begründen soll und nicht das gesetzlich geschützte Ärztegeheimnis ganz allgemein.

§ 164

Fehlt Überschrift!

VORSCHLAG: "Besondere Vorschriften"

§ 169

Die Überschrift sollte besser "Beweisverwertungsverbot" lauten.

§ 170

Siehe Bemerkungen zum § 113 !

§ 171

Die Überschrift sollte besser "Zulässigkeit" lauten.

§ 172

Fehlt Überschrift ! VORSCHLAG: "Verfahren"

§ 179 Abs 3

Die Wendung "die Staatsanwaltschaft" sollte durch die Wendung "der Vertreter der Staatsanwaltschaft" ersetzt werden.

§ 184

Fehlt Überschrift ! VORSCHLAG: "Kautionsfreigabe"

§ 200

Fehlt Überschrift ! VORSCHLAG: "Gerichtliches Verfahren"

- 10 -

§ 203

Fehlt Überschrift ! VORSCHLAG: "Besondere Vorschriften"

§ 210

Fehlt Überschrift!

VORSCHLAG: "Besondere Verfahrensregeln"

Vor § 211

Eine Unterteilung des **12. Hauptstückes** in zwei Abschnitte erscheint weder erforderlich noch sinnvoll.

§ 212

a) Die Überschrift sollte einfach "Anklageschrift" lauten.

b) **Abs 1** sollte lauten:

"Die Anklage wird durch einen Schriftsatz erhoben."

c) Die vorgeschlagenen **Abs 1 und 2** hätten dann die Absatzbezeichnungen "(2)" und "(3)" zu erhalten.

§ 213

Die Z 5 und die Z 6 sollten ohne textliche Änderung zur Z 5 (neu) zusammengezogen werden, sodaß die Ziffernbezeichnung "6." zu entfallen hätte.

IV.)

Abschließend halte ich noch zwei sprachbezogene Hinweise für erforderlich:

1.) Text:

Im **§ 10 Abs 3** wäre im zweiten Satz zwischen den Worten "von" und "Verfolgung" das Wort "**der**" einzufügen.

- 11 -

2.) Erläuterungen:

In den Erläuterungen findet sich an mehreren Stellen das Wort " b e i n h a l t e t ". Dieses ist unschön und sollte durch das Wort " e n t h ä l t " ersetzt werden.

G R A Z , am 26. September 2001

Dr. Faust Wrennung